Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. VIII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. VIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 7. März 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Allodifikation des freiherrlich von Adelsheim'schen Lehens „Schloß und Stadt Adelsheim und das halbe Dorf Sennfeld" betreffend. Die Verleihung von Anwaltschaften betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die medizinische Vor- und Hauptprüfung im Frühjahr d. J. betreffend. Die Ertheilung der Licenz als Apotheker an Edmund Kopp von Philippsburg betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend. Die Vervollständigung des Telegraphennetzes betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Staatsprüfung der Berg- und Hüttenkandidaten betreffend. Die Serienziehung für die 73. Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden in 35-fl.-Loosen vom Jahr 1845 betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 1. Februar d. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem Präsidenten des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn v. Roggenbach, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Italien verliehene Großkreuz des St. Mauritius- und St. Lazarusordens anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielt
unterm 26. Februar d. J.
der Großherzogliche Bundestagsgesandte, Geheimer Rath Dr. v. Mohl, zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Italien verliehenen Großkreuzes des St. Mauritius- und St. Lazarusordens.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 25. Februar d. J.
gnädigst bewogen gefunden,

dem in Ruhestand versetzten Rittmeister v. Gillmann die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zum Tragen der Uniform der Offiziere vom Armeekorps zu ertheilen, und

unter dem 26. Februar d. J.

den Lieutenant Wilhelm Schneider im 3. Infanterieregiment auf sein unterthänigstes Ansuchen aus HöchstIhrem Armeekorps zu entlassen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 31. Oktober v. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer Franz Joseph Haas in Zell i. W. auf die Pfarrei Nußbach, Dekanats Offenburg, gnädigst zu designiren geruht, und hat derselbe am 4. Februar d. J. die kirchliche Einsetzung erhalten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. Dezember v. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrverweser Gottlieb Gaiser in Thennenbronn auf die katholische Pfarrei Thenenbronn gnädigst zu designiren geruht und hat derselbe am 8. Februar d. J. die kirchliche Einsetzung erhalten.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Ernst zu Leiningen auf die katholische Pfarrei Kupprichhausen, Dekanats Lauda, präsentirten bisherigen Pfarrverweser daselbst, Pfarrer Karl Burkard von Billigheim, wurde am 11. Februar d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Allodifikation des freiherrlich von Adelsheim'schen Lehens „Schloß und Stadt Adelsheim und das halbe Dorf Sennfeld" betreffend.

In Folge mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. Januar 1864, Nr. 19, erhaltener Ermächtigung wurde von diesseitigem Ministerium (Lehenhofe) mit dem Bevollmächtigten der freiherrlichen Familie von Adelsheim, dem Großherzoglichen Vasallen und Lehenträger Freiherrn Adolph von Adelsheim, folgender Vergleich abgeschlossen:

Der Lehenverband der freiherrlich von Adelsheim'schen Mannlehen Adelsheim und Sennfeld wird aufgehoben.

Der Werth dieser Lehen wird behufs der Ablösung auf 191,634 fl. 9 kr., die von dem bisherigen Großherzoglichen Vasallen zu entrichtende Ablösungstaxe zu 2 Prozent auf 3,832 fl. 41 kr. festgesetzt.

Der Großherzogliche Fiskus verzichtet auf jeden Anspruch auf Lehenbarkeit anderer, in vorstehender Ablösung nicht begriffener Besitzungen der freiherrlichen Familie von Adelsheim, und nimmt die erhobene Klage auf Anerkennung der Lehenbarkeit solcher Besitzungen zurück.

Die Kosten des Rechtsstreits behält jeder Theil auf sich.

Die Erhebung der Ablösungstaxe bleibt bis zur Erledigung der Entschädigungsansprüche der genannten Familie bezüglich der Gemeindebesteuerung ausgesetzt, und es kann jene Taxe ganz oder theilweise mit der von dem Ministerium des Innern auszumittelnden Entschädigungssumme wettgeschlagen werden. Ein etwaiger Rest der Taxe ist nach Maßgabe des §. 6 des Gesetzes vom 9. August 1862, die Aufhebung des Lehenverbandes betreffend, zu entrichten.

Die freiherrliche Familie von Adelsheim verzichtet

1. auf den befreiten Gerichtsstand in allen Beziehungen,
2. auf alle etwaigen Entschädigungsansprüche wegen Aufhebung oder zu niederer Ablösung von Abgaben, Gefällen und nutzbaren Rechten;
3. auf die ihr durch die §§. 12, 13 der Deklaration vom 22. April 1824 eingeräumte Mitwirkung bei Bürgermeisterwahlen und Bürgerannahmen.

Die freiherrliche Familie von Adelsheim wird, der geleisteten Verzichte ungeachtet, derjenigen Vorrechte theilhaftig, welche durch die Landesgesetzgebung dem begüterten Adel als solchem und ohne Unterschied des früheren politischen Verhältnisses eingeräumt werden können.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 22. Februar 1864.

Großherzogliches Justizministerium (Lehenhof).

Stabel.

Vdt. Müller.

Die Verleihung von Anwaltschaften betreffend.

Durch Beschluß vom 18. d. M., Nr. 1238, wurde der frühere Schriftverfasser August Reisky von Waldkirch zur Praxis wieder befähigt und unterm Heutigen zum Rechtsanwalt für gerichtliche und Verwaltungsangelegenheiten mit dem Wohnsitze Lörrach ernannt.

Karlsruhe, den 26. Februar 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Wüstenfeld.

Die medizinische Vor- und Hauptprüfung im Frühjahr d. J. betreffend.

Im Frühjahr d. J. wird sowohl eine medizinische Vorprüfung, als auch eine medizinische Hauptprüfung stattfinden.

Diejenigen, welche an der einen oder andern Theil nehmen wollen, haben sich längstens bis 31. März d. J. bei Großherzoglicher Sanitätskommission zu melden.

Karlsruhe, den 16. Februar 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Ertheilung der Licenz als Apotheker an Edmund Kopp von Philippsburg betreffend.

Dem Edmund Kopp von Philippsburg wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 29. Februar 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Dr. L. Giulini in Mannheim wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene neue Darstellungsweise des kohlensauren Baryts und für eine neue Methode der Sodabereitung auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 24. Februar 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Hauser.

Die Patentertheilung an Eugen Langen in Köln betreffend.

Dem Fabrikanten Eugen Langen in Köln wird auf sein Ansuchen das ihm mit Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. April 1860 (Regierungsblatt Nr. XXIII.) auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent für den von ihm erfundenen Etagenrost auf weitere drei Jahre verlängert.

Karlsruhe, den 26. Februar 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Hauser.

Die Vervollständigung des Telegraphennetzes betreffend.

Am 1. März d. J. wird die neu errichtete Telegraphenstation Markdorf als Vereinstelegraphenstation mit beschränktem Tagesdienst dem allgemeinen Verkehr übergeben werden.

Karlsruhe, den 27. Februar 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Hauser.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Staatsprüfung der Berg- und Hüttenkandidaten betreffend.

Für die Berg- und Hüttenkandidaten, welche der höchsten Verordnung vom 16. Februar 1843 (Regierungsblatt Nr. V.) gemäß ihre Studien vollendet haben, wird hiermit eine den 11. April d. J. beginnende Staatsprüfung angeordnet.

Wer hieran Theil nehmen will, hat, soweit dies nicht schon geschehen ist, sich sofort nach Artikel 4 der Verordnung bei Großherzoglicher Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke anzumelden und nach erhaltener Zulassung sich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Karlsruhe, den 26. Februar 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Die Serienziehung für die 73. Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden in 35-fl.-Loosen vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	enthaltend Loos Nr.	Serie-Nr.	enthaltend Loos Nr.
232	11551 bis 11600.	3577	178801 bis 178850.
330	16451 — 16500.	3726	186251 — 186300.
372	18551 — 18600.	3852	192551 — 192600.
673	33601 — 33650.	3950	197451 — 197500.
881	44001 — 44050.	4041	202001 — 202050
1060	52951 — 53000.	4189	209401 — 209450.
1214	60651 — 60700	4376	218751 — 218800.
1349	67401 — 67450.	4427	221301 — 221350.
1417	70801 — 70850.	4459	222901 — 222950
1634	81651 — 81700.	4586	229251 — 229300.
1770	88451 — 88500.	4734	236651 — 236700.
1806	90251 — 90300.	4933	246601 — 246650.
2028	101351 — 101400.	4959	247901 — 247950.
2278	113851 — 113900.	5055	252701 — 252750.
2339	116901 — 116950.	5262	263051 — 263100.
2628	131351 — 131400.	5265	263201 — 263250.
2962	148051 — 148100.	5282	264051 — 264100.
3129	156401 — 156450.	5325	266201 — 266250.
3492	174551 — 174600.	5602	280051 — 280100.
3497	174801 — 174850.	5714	285651 — 285700.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Serie-Nr.	enthaltend	Loos Nr.	Serie-Nr.	enthaltend	Loos Nr.
5774	288651 bis	288700	7436	371751 bis	371800.
5844	292151 —	292200.	7504	375151 —	375200.
6036	301751 —	301800.	7571	378501 —	378550.
6423	321101 —	321150.	7921	396001 —	396050.
6776	338751 —	338800.	7961	398001 —	398050.

herausgekommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 29. Februar 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 29. Januar d. J., der katholische Pfarrer Kaspar Fischer von Gamburg,
am 4. Februar d. J., der katholische Pfarrer Andreas Fleuchaus von Balzfeld,
am 13. Februar d. J., der katholische Pfarrer und Kammerar Melchior Eck in Ettlingenweier.